



Marktgemeinde Greifenburg

9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindegkennziffer: 20609, DVR 0004855, www.greifenburg.gv.at
Tel.: 04712-216, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: greifenburg@ktn.gde.at

Datum: 11.12.2025
Zahl: 000-902-1/VA 2026
Akt: VA 2026
Sachbearbeitung: Steiner Christina
Telefon: 04712/216-33
E-Mail: christina.steiner@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 10. Dezember 2025, Zahl: 000-902-1/VA 2026, über die Feststellung des Voranschlages 2026

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG), LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Erträge:	€ 5.856.800,00
Aufwendungen:	€ 5.871.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
<u>Zuweisung von Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 0,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 15.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Einzahlungen:	€ 5.200.600,00
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 5.461.000,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 260.400,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabeposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
- b) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- c) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
Höhe € 824.500,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag 2026 samt allen gesetzlich obligatorischen Anlagen und Beilagen ist in der Beilage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Greifenburg in Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Brandner